

des Hesse'schen Hauses bereits in dieser Eigenschaft angekauft worden, oder ob es erst später zu dieser Bestimmung übergegangen ist.

Staatsminister v. Besehau: Es ist später zu dieser Bestimmung übergegangen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht . . .

D. Großmann: Erlauben Sie mir nur die Bemerkung, es sei der Würde des Landes nicht bloß angemessen, sondern in Anerkennung der hohen Verdienste des Herrn Staatsministers, dessen unmittelbare Bethheiligung hier stattfindet, zugleich Pflicht, die Summe unbedenklich zu bewilligen.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation wünscht zuvörderst, daß eine Frage gestellt werde auf den Antrag am Ende der Seite 346 des Berichts (s. oben S. 272): „es solle die Regierung ersucht werden, über den Erfolg der hiernach dem Domainenfonds zur Erfüllung noch zu gewährenden Entschädigung bei nächstem Landtage den Ständen weitere Mittheilung zu machen.“ und ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten hierunter beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Eine zweite Frage ist auf den Schlußantrag der Deputation zu stellen: „es wolle die hohe Kammer mit den in den Jahren 1842, 1843 und 1844 vorgenommenen Veränderungen des Staatsgutes sich einverstanden erklären und ihre Genehmigung dazu ertheilen.“ Es ist dies eine Frage, welche sofort mit Namensaufruf zu beantworten sein wird. Ich frage also die Kammer: ob sie dem Schlußantrag beitrifft?

Nachdem der Herr Staatsminister v. Besehau den Saal verlassen, wird diese Frage von sämtlichen anwesenden Mitgliedern mit Ja beantwortet.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde nun zur Verlesung und nach Befinden zur Berathung des Berichts übergehen lassen, den die zweite Deputation der Kammer über das Allerhöchste Decret, die verfügbaren Verwaltungsüberschüsse betreffend, erstattet hat, und ich ersuche den Herrn Referenten Bürgermeister Starke, den Bericht vorzulesen.

Referent Bürgermeister Starke: Da der anjezt vorzutragende Bericht, wenigstens gegenwärtig noch nicht zum Druck befördert worden, so erlaube ich mir demselben einige Bemerkungen zur Erläuterung vorauszuschicken. Es ist der verehrten Kammer aus den Verhandlungen über das Gesetz wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems jedenfalls noch in Erinnerung, daß am vorigen Landtage namentlich darüber Berathung gepflogen wurde, ob zur Deckung der bezüglichen Staatsbedürfnisse 8 oder 9 Pfennige für eine Grundsteuereinheit ausgeschrieben werden solle, und man sich in Uebereinstimmung mit der hohen Staatsregierung für die Ausschreibung von 9 Pfennigen aus Gründen der Vorsicht

entschieden habe, weil damals mit voller Gewißheit noch nicht zu übersehen war, ob mit einer geringern Summe auszukommen sein würde. Die hohe Staatsregierung stellte jedoch schon bei jener Berathung in Aussicht, daß der volle Betrag von 9 Pfennigen wahrscheinlich nicht werde gebraucht werden, und daß daher solchenfalls noch im Laufe der damals begonnenen und jetzt noch nicht beendigten Finanzperiode den Steuercontribuenten eine Erleichterung würde zu Theil werden können, so wie, daß der Satz von 8 Pfennigen pro Steuereinheit vielleicht als ein stabiler werde beibehalten werden können. Diese Hoffnung nun hat sich in so fern verwirklicht, als in dem Allerhöchsten Decrete vom 14. Septbr. 1845, welches an die Stände mit dem neuen Budget gelangt ist, dahin Erklärung abgegeben worden ist, daß bei den günstigen Ergebnissen der Verwaltung in der Finanzperiode 1840 — 42, so wie bei den muthmaasslichen Erträgen, welche die Finanzperiode 1843 — 45 erwarten lasse, den sämtlichen Steuercontribuenten noch im Laufe dieser Finanzperiode ein Erlaß zugebilligt werden könne und solle. Ueber den Betrag des Erlasses selbst und den Umfang der Verwaltungsüberschüsse, worauf dieser Erlaß begründet ist, spricht sich dagegen das fernerweite Allerhöchste Decret vom 14. September 1845, die verfügbaren Verwaltungsüberschüsse betreffend, aus, welches jedoch in der Hauptsache erst später zur Berathung kommen wird, weil darin noch andere Gegenstände enthalten sind, welche der speciellen Berathung der Stände unterworfen werden müssen, und gegenwärtig nur bezüglich des Steuererlasses in Frage ist. Nach diesem Decret beabsichtigt die hohe Staatsregierung nämlich, von den gesammten Verwaltungsüberschüssen nicht nur den Gewerbe- und Personalsteuercontribuenten den Erlaß des letzten diesjährigen Termins in der Summe von 160,000 Thalern, sondern auch den Grundsteuercontribuenten einen Erlaß von 2 Pfennigen pro Einheit zufließen zu lassen. Hierüber hat bereits in der zweiten Kammer Berathung (vgl. Nr. 8 der Mittheilungen zweiter Kammer, Seite 142 fg.) stattgefunden, und diese sich für die Genehmigung der gethanen Proposition ausgesprochen, weshalb die zweite Deputation Ihrer Kammer sich anjezt beehrt, ihre Ansicht über diese Sache in Folgendem darzulegen:

(Der Herr Staatsminister v. Noftitz-Ballwitz tritt in den Saal.)

Nach den Vorlagen, welche von der hohen Staatsregierung über die Verwaltung der gesammten Staatseinkünfte und Staatsausgaben in der Finanzperiode 1842<sup>2</sup>/<sub>2</sub> geliefert worden sind, belaufen sich die annoch verfügbaren Ueberschüsse der gedachten Periode auf eine Summe von 556,583 Thlr. 7 Ngr.  $\frac{1}{4}$  Pf. (s. Edt.-Act. v. 1845. 1. Abth. 1. Bd. S. 323, 349, 350, 403 u. 419. Edt.-Act. v. 1842. 1. Abth. 1. Bd. S. 391.) Durch Ersparnisse und Mehrerträge sind ferner, wie in dem Eingang erwähnten Decrete eröffnet worden, in der Finanzperiode 1842<sup>2</sup>/<sub>2</sub> nach einem ungefähren Ueberschlage

1,000,000 Thlr.

an Ueberschüssen gewonnen worden, so daß über eine Summe von überhaupt